

EMPFEHLUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG VON BEACHVOLLEYBALL UND VOLLEYBALL TRAININGS UND BETRETUNG DER DEMENTSPRECHENDEN SPORTSTÄTTEN AB 01.07.2020 IN BEZUG AUF DIE AKTUELLE VERORDNUNG VOM 29.06.2020

ÖVV Maßnahmen Beachvolleyball und Volleyball #blockpointsagainstcorona

Das folgende Dokument dient als Empfehlung zur Durchführung von Beach- und Volleyballtrainings und Betreten der dementsprechenden Sportstätten.

Allgemeines / Gesetzliches

- (29.06.2020) 266. Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung (5. COVID-19-LV-Novelle)
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_287/BGBLA_2020_II_287.html
- Wir empfehlen den Vereinen bzw. Trainings anbietenden Institutionen, alle SpielerInnen die Einverständniserklärung, die von Sport Austria erarbeitet wurde, ausfüllen und unterzeichnen zu lassen. Die Einverständniserklärung finden Sie hier.
- Allgemeine Empfehlungen von Sport Austria:
<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise/>
- Der/Die TrainerIn hat die Einhaltung der Vorgaben im Rahmen des Trainings zu überwachen und SportlerInnen, die sich nicht konform verhalten, vom Trainingsbetrieb auszuschließen.
- Bei Kantinen gelten die Regeln der Gastronomie.
- Wir empfehlen jedem Volleyball (Mannschaftssport gemäß Definition BSG) Verein oder vom Betreiber der Sportstätte ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten bzw. umzusetzen. Ein Präventionskonzept hat u.a. zu enthalten:
 - Verhaltensregeln von SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen
 - Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur
 - Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material
 - Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer COVID-19-Infektion

Im Falle von auftretenden Symptomen bei Personen (=Verdachtsfall) sind nachstehende Schritte einzuhalten:

- Der Verein informiert die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin).
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden/Amtsarzt/Amtsärztin verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Der Verein hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.
- Dokumentation durch den Verein, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes (z. B. mit Hilfe von Teilnehmerlisten).

ÖVV - Österreichischer Volleyball Verband - Prinz Eugen Straße 12 - 1040 Wien

T +43 1 729 41 90 - F +43 1 729 41 90-601 - E office@volleynet.at - W www.volleynet.at - ZVR-Zahl 302149948

Bankverbindung - DenizBank AG - IBAN AT72 1965 0314 9731 0001 - BLZ ESBKATWW

- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.
- Sofortige Selbstisolation im Sinne einer häuslichen Absonderung zur Reduktion der Kontakte zu anderen Personen, d.h. insbesondere kein Verlassen der Wohnung, bis zur Freigabe durch die Gesundheitsbehörde (negativer PCR-Test).

Im Falle eines positiven Tests (=bestätigter Fall) sind folgende Schritte fortzuführen:

- Telefonische Information an den Verein und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise (insbesondere hinsichtlich der verpflichtenden Information an die zuständige Gesundheitsbehörde)
- Sofortige Selbstisolation im Sinne einer häuslichen Absonderung zur Reduktion der Kontakte zu anderen Personen, d.h. kein Verlassen der Wohnung.
- Strenges Einhalten von Hände-, Husten- und Nieshygiene.
- Bei Notwendigkeit einer akuten medizinischen Betreuung (andere als COVID-19-Erkrankung) ist der jeweilige Vereins- und 144 telefonisch zu verständigen und über den infektionsepidemiologischen Status („COVID-19 positiv“) zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzuklären; im Fall eines Krankentransportes in eine Krankenanstalt ist die zuständige Gesundheitsbehörde zu benachrichtigen (an Wochentagen während Öffnungszeiten, am Wochenende eine entsprechende Nachmeldung am folgenden Werktag).
- Die Person kann nicht mehr am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen.
- Die Anweisungen der Gesundheitsbehörde sind zu befolgen.
- Tägliche Dokumentation von Befindlichkeit, Krankheitssymptom, 2x täglich Körpertemperatur-Messung.
- Im Fall einer Erkrankung sind körperliche Anstrengungen zu vermeiden.
- Im Fall einer positiven Testung ohne Erkrankung kann ggf. in Absprache mit dem Verein ein individuelles Trainingsprogramm zuhause durchgeführt werden.

Sollte ein positiver Fall im unmittelbaren Umfeld auftreten, ist den behördlichen Maßnahmen Folge zu leisten.

Trainingsorganisation

- Beim Betreten der Sportstätte gilt der Mindestabstand von 1m
- Die Zusammensetzung der Gruppen sollte gleichbleiben (dieselben SportlerInnen trainieren miteinander).
- Unterschiedliche Trainingsgruppen sollten einander nach Möglichkeit nicht begegnen (zeitlich versetztes Training mit Pause zwischen den Einheiten oder örtlich getrennte Gruppen, die einander nicht begegnen).
- Der Verein erstellt einen entsprechenden Plan der Trainingszeiten und -Orte der jeweiligen Gruppen.
- Die SportlerInnen/Trainingsgruppen sind immer von einem/einer TrainerIn zu begleiten -insbesondere bei Kindern und unmündigen Minderjährigen (unter 14 Jahren) - Aufsichtspflicht!
- Die SportlerInnen sind vor jedem Training über die einzuhaltenden Regeln/Vorschriften zu informieren.
- Bei der Nutzung von Sportgeräten durch mehrere SportlerInnen ist sicher zu stellen, dass alle SportlerInnen vorher und nachher ihre Hände waschen oder desinfizieren. Wo es möglich ist, ist das Händewaschen dem Desinfizieren vorzuziehen.
- Eine namentliche Dokumentation im Training ist notwendig, um bei positiven Fällen eine Rückverfolgung von Kontakten zu ermöglichen.

Bei Indoor-Sportstätten sollten zudem folgende Punkte bedacht werden:

- Die Aufenthaltsdauer in geschlossenen Räumlichkeiten sollte außerhalb der Trainingszeiten so kurz wie möglich gehalten werden.
- Die Türen (z.B. Zugang zum Spielfeld) sollten nach Möglichkeit offengehalten werden, um Kontakt mit Türgriffen weitestgehend zu vermeiden.
- Wenn baulich möglich, sollte für eine gute und regelmäßige Belüftung gesorgt werden.
- Besprechungen sollten nach Möglichkeit im Freien organisiert werden (anstatt in geschlossenen Räumlichkeiten). Sonst gilt es den Abstand von 1m einzuhalten.
- Die Nutzung von Garderoben und Duschen in der Sportstätte / Halle ist mit 1 Meter Abstand möglich, wir empfehlen dennoch, die Garderoben und Duschen vorerst noch nicht zu nutzen.
- Für die WC-Nutzung gilt die Einhaltung des 1m Abstandes

An- und Abreise

- Bei der An- und Abreise sind die allgemein gültigen Regelungen zu beachten!
- Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften von Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, dürfen pro Sitzreihe einschließlich dem/der LenkerIn nur zwei Personen befördert werden.
- Bei der Benutzung von Massenbeförderungsmitteln, wie Autobussen etc., ist gegenüber Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Die Anwesenheit von Eltern/Begleitpersonen während des Trainings wird nicht empfohlen.
- Um Ansammlungen vor der Sportanlage zu vermeiden ist pünktliches An- und Abreisen notwendig.
- Die Desinfektion der Hände nach der Anreise sowie vor der Heimreise und bei Ankunft zuhause ist ratsam.

Vor dem Training

- Alle SportlerInnen kommen bereits umgezogen in Trainingskleidung zum Trainingsort.
- Es erfolgt KEINE Begrüßung per Handschlag - auch dabei ist der Mindestabstand zu wahren.
- Die SportlerInnen bringen eine eigene, bereits befüllte Trinkflasche und ev. ein eigenes Handtuch mit zum Training.
- Um das direkte Aufeinandertreffen von Gruppen zu vermeiden, hat die nächstfolgende Trainingsgruppe entweder im Foyer oder im Zuseher-Bereich abzuwarten, bis die voran gegangene Gruppe ihr Training beendet und das Spielfeld / den Trainingsbereich verlassen hat.

Trainingsdurchführung

Im Volleyball und Beachvolleyball ist grundsätzlich wieder volles Wettkampftraining erlaubt. Wenn möglich sollen Übungen gewählt werden, bei denen Abstand gehalten werden kann.

Empfehlung zum Umgang mit dem Ball (immer unter Einhaltung der Abstandsregeln)

- Passen/Werfen/Schlagen
- Fangen/Annehmen
- Würfe/Angriffe sowie sportartspezifische Abwehraktionen

Nach dem Training

- Es erfolgt KEINE Verabschiedung per Handschlag - auch dabei ist der Mindestabstand zu wahren.
- Der Trainingsplatz muss zügig verlassen werden.
- Der/Die SportlerIn nimmt eigene Trainingsutensilien (Bekleidung, Flasche, Schuhe, Handtuch etc.) selbst mit.
- Wir empfehlen nach wie vor, dass das Umziehen/Duschen zuhause erfolgt (keine Nutzung von Waschräumen).
- Der/Die TrainerIn versorgt allfällige Trainingsmaterialien und sorgt für deren Desinfektion.

Wir empfehlen, diese Verhaltensregeln sichtbar beim Eingang oder bei den Courts auszuhängen.

Jede/r SpielerIn ist dafür selbst verantwortlich, sich über die aktuellen Sicherheitsmaßnahmen und Verhaltensregeln auf dem Laufenden zu halten.

Stand: 07.07.2020